

**Verordnung
der Landesregierung über die pädagogische Kindergartenarbeit
(Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan)**

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr./2008, wird verordnet:

§ 1

Aufgaben des Kindergartens

(1) Der Kindergarten ist eine vorschulische Bildungseinrichtung und hat die häusliche Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter in einer Atmosphäre der Offenheit und Wertschätzung zu unterstützen und ergänzen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen und altersgerecht zu stärken. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Dabei sind die veränderten Umwelten der Kinder sowie neue Gesellschafts- und Familienstrukturen zu erkennen, zu akzeptieren und mit Empathie für Kinder und Eltern zu berücksichtigen. In der Gruppengemeinschaft soll sich das Kind selbstbewusst lernend und kommunizierend entwickeln und sich durch das Bewusstsein der Zugehörigkeit sicher fühlen.

(2) In der Kindergartenpädagogik bilden Betreuung, Bildung und Erziehung jederzeit eine untrennbare Einheit und haben auf den Erfahrungen der Erziehungswissenschaft, der Lern- und Hirnforschung und der Kinderpsychologie aufzubauen, wonach gerade die ersten Lebensjahre eines Menschen für die Bildung der Persönlichkeitsanlagen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Im Zusammenwirken mit den Eltern ist die Entwicklung der Kinder durch geeignete Spielangebote und gruppendynamische Prozesse sowie durch physische, psychische und kognitive Begleitung bestmöglich zu fördern. Voraussetzung hierfür ist ein möglichst kontinuierlicher Kindergartenbesuch.

(3) Kinder mit speziellen Begabungen, mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. mit Defiziten jeder Art sind in Zusammenarbeit mit den Eltern frühestmöglich, gegebenenfalls interdisziplinär unter Beiziehung geeigneter Fachleute zu fördern und so weit wie möglich in die Gemeinschaft der Gruppe zu integrieren.

(4) Als interkulturell sensible Institution soll der Kindergarten im Hinblick auf eine grundlegende religiöse und ethische Bildung die Kinder zu einem achtsamen Umgang mit Lebewesen und Natur führen und befähigen, in Freiheits- und Friedensliebe anderen Kulturen und Menschen zu begegnen.

(5) Unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen – Spielen, Arbeiten, Forschen, Erfinden, Gestalten und Experimentieren – sind Lernfähigkeit, Lernbereitschaft und soziale Reife vorzugsweise in altersgemischten Gruppen zu fördern und die Kinder ohne Zeit- und Leistungsdruck auf die Schule vorzubereiten. Die hierfür notwendigen Grundlagen sind in allen Bildungsbereichen zu erarbeiten, miteinander zu vernetzen und zu festigen. Die Bildungsangebote sind nicht als

Unterricht im Sinne der Schule zu gestalten.

(6) Im Bildungs- und Beziehungsgefüge Kind, Eltern, Kindergarten und Schule ist die Kindergartenarbeit transparent zu gestalten. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen für die Kinder einen harmonischen Übergang „von einer Hand in die andere“ – in die Schule – anzustreben. Um den Kindern Sicherheit zu vermitteln, soll den Kindern und Lehrpersonen durch gegenseitige Besuche sowie gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen ein Kennenlernen ermöglicht werden. Eltern, Kindergartenpädagoginnen und Lehrpersonen sollen regelmäßig Informationen austauschen und gemeinsam Fragen klären.

§ 2

Didaktische Prinzipien

(1) Im Rahmen der längerfristigen und auf Kontinuität aufbauenden Bildungsprozesse ist das Spiel in Verbindung mit der Sprache die dominante Lernform und in allen Bildungsbereichen anzuwenden. Durch das Spiel soll die Grundlage für die spätere Lern- und Arbeitshaltung geschaffen und dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, seine Wünsche zu erfüllen, Ängste zu bearbeiten und den seelischen Ausgleich zu gewinnen. Raum und Zeit des Spielens sowie die dabei verwendeten Spielmaterialien sind dem Entwicklungsstand und Interesse des Kindes anzupassen. Von besonderer Bedeutung für die Kinder ist ein entsprechendes Eingewöhnen und Kennenlernen in der Gruppe. Folgende weitere didaktische Prinzipien sind anzuwenden:

- Förderung der Gesamtpersönlichkeit und Individualität,
- Orientierung am Kind und seiner Lebenssituation,
- Lernen in der Gruppe,
- Integrative Sprachförderung,
- Motivieren zum Entdecken, Forschen und Experimentieren,
- Förderung kreativer Verhaltensweisen,
- Förderung der Autonomie durch einen partnerschaftlichen Erziehungsstil,
- Vereinfachung der Lehrinhalte unter Beachtung der Sachrichtigkeit und
- Stärkung der psychischen Widerstandsfähigkeit in belastenden Lebenssituationen und gegenüber Entwicklungsrisiken.

(2) Die Sprachförderung von Kindern mit Sprachförderbedarf hat grundsätzlich durch die Kindergartenpädagogin im Rahmen der vorschulischen Bildungsarbeit als durchgängiges Prinzip zu erfolgen.

§ 3

Bildungsbereiche

(1) Im vorschulischen Bildungsprozess sollen die Kinder vielseitige Kompetenzen wie z.B. soziale Fähigkeiten, Arbeitshaltungen, Sprache, motorisches Geschick, Wahrnehmung, Denk- und Merkfähigkeit usw. erwerben. Das Kind soll lernen, Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren, ein Verantwortungsgefühl für sein eigenes Verhalten zu entwickeln und eine positive Kommunikation aufbauen. Darüber hinaus sind die freudige Gestimmtheit des Kindes, seine geistige Wachheit, Freude an der Tätigkeit und die Fähigkeit zu einem intensiven und konzentrierten Spiel – frei und angeleitet – als Merkmale für seine Lernbereitschaft zu beachten und zu fördern.

(2) Im Rahmen der Aufgabenstellung gemäß § 1 hat der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener und geschlechtergerechter Weise die Förderung der Kinder in folgenden Bereichen zu beachten:

- a) Emotionalität:
 - Gefühlsansprechbarkeit
 - Erlebnisfähigkeit
 - Liebes- und Binefähigkeit
 - Umgang mit Aggressivität
 - Verarbeitung und Abbau von Frustration
 - Suchtprävention
- b) Sozialkompetenz:
 - Kontaktfähigkeit
 - Zusammenarbeit in der Gruppe
 - Konflikt- und Friedensfähigkeit
 - Gewaltprävention
 - Mitverantwortung für die Gruppe
 - Demokratiefähigkeit
 - Verständnis für die Verschiedenartigkeit von Menschen und Kulturen
- c) Werte und Orientierungskompetenz:
 - Verständnis der Grundrechte des Menschen
 - Moralische Wertebewusstsein
 - Soziale und ökologische Verantwortung
 - Bezug zur regionalen Umwelt
 - Tradition und Heimatbewusstsein
 - Interkultureller Austausch
- d) Religiöse Erziehung:
 - Grundlagen der Religion
 - Achtung vor Natur und Lebewesen
 - Respekt gegenüber anderen Religionen
- e) Sexualerziehung:
 - Natürliche Einstellung zur Geschlechtlichkeit
 - Partnerschaftliches Rollenverständnis
 - Basiswissen über menschliches Leben
 - Prävention gegen sexuellen Missbrauch
- f) Sprachbildung und frühe Sprachförderung nach einheitlichen Deutsch-Standards:
 - Sprache als Ausdrucks- und Verständigungsmittel
 - Annehmen kindlicher Ausdrucksweise
 - Gesprächsverhalten und Kommunikation
 - Sprechfreude
 - Bewusstsein für Sprachen
- Hebung des Sprachniveaus
- Sprachverständnis
- Sprechtechnik
- Regionale Mundart
- Wertschätzung der Erstsprache
- Hinführung zur Hochsprache
- Deutsch als Zweitsprache
- Mehrsprachigkeit als Chance
- Fremdsprachen im Rahmen von Projekten
- Spielerisches Heranführen an die Kulturtechniken Lesen und Schreiben
- g) Gesundheits- und Bewegungserziehung:
 - Hygiene, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege
 - Erleben des eigenen Körpers
 - Körperbezogene Kompetenzen und Ressourcen
 - Anstrengung und Entspannung
 - Grundbewegungsformen
 - Gleichgewichtssinn
 - Feinmotorik als Vorerfahrung für das Erlernen der Kulturtechniken
 - Spiel, Spass und Freude bei regelmäßiger Bewegung
 - Bewegung in der freien Natur
- h) Rhythmisch-musikalische Erziehung:
 - Singen und Musizieren
 - Traditionelle und neue Lieder
 - Rhythmik
 - Tanzen
 - Umgang mit Instrumenten
- i) Lern- und Leistungsfähigkeit:
 - Lerninteresse und Lernmotivation
 - Lernmethodische Kompetenzen
 - Positive Arbeitshaltungen wie Konzentration, Ausdauer, Sorgfalt und Selbständigkeit
 - Phonologische Bewusstseinsbildung
- j) Denk- und Merkfähigkeit:
 - Intensivierung der Beobachtungsfähigkeit
 - Wahrnehmungsschulung
 - Sensomotorische Förderung
 - Konzentrationsschulung
 - Mathematisch-logisches Denken
 - Problemlösungsstrategien
- k) Kreativität:
 - Förderung kreativer Fähigkeiten
 - Ästhetische Bildung
 - Bildnerisches Gestalten und Werken
 - Planen, Legen, Bauen und Konstruieren
 - Freies Experimentieren ohne Vorgabe
 - Rollenspiel
- l) Umweltwissen und -verständnis:
 - Orientierung des Kindes in seiner Umwelt
 - Grundwissen über die Natur
 - Umweltgerechtes Verhalten
 - Sachgerechter Umgang mit Materialien und Arbeitsgeräten
 - Experimentelles Erfahren von physikalischen Naturgesetzen
 - Altersgemäße Fertigkeiten und Arbeitsweisen
 - Ansätze zu einem kritischen Konsumverhalten

- Umgang mit Medien
- Verkehrserziehung mit praktischen Übungen

§ 4

Voraussetzungen der pädagogischen Kindergartenarbeit

(1) Erfolgreiche Kindergartenarbeit verlangt vom gesamten Team das Bewusstsein und Bestreben, Vorbild zu sein. Professionelle Arbeit erfordert daher ein wertschätzendes Miteinander im Team und die Gelegenheit zur Psychohygiene, für die der Dienstgeber erforderlichenfalls zu sorgen hat.

(2) Zur Sicherung der Qualität der Kindergartenarbeit hat sich die Kindergartenpädagogin regelmäßig durch Fortbildung und Studium der einschlägigen Fachliteratur mit den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinanderzusetzen und sich täglich gewissenhaft vorzubereiten. Sie hat insbesondere die pädagogische Kindergartenarbeit schriftlich zu dokumentieren (Abs. 3), die Planungen zu erstellen (Abs. 4 und 5) und mit den Eltern (Abs. 6) und Schulen (§ 1 Abs. 6) engen Kontakt zu pflegen. Die Dokumentationen und Planungen sind der Kindergarteninspektorin auf Verlangen vorzulegen oder zu übermitteln.

(3) Die Dokumentation der pädagogischen Kindergartenarbeit ist von der Kindergartenpädagogin für jede Gruppe schriftlich zu führen und hat aus Anwesenheitslisten, Vorbereitungen, Einzel- und Gruppenbeobachtungen sowie Reflexionen zu bestehen.

- a) Die Vorbereitungen haben zu beinhalten
 - eine Jahresplanung einschließlich einer pädagogischen Konzeption und allfälliger Projekte,
 - die Langzeitplanungen mit thematischen Schwerpunkten und didaktischen Reihen,
 - die Wochenplanungen und
 - die detaillierten Tagesplanungen.
- b) Die Einzel- und Gruppenbeobachtungen haben sich zu beziehen auf Entwicklungsphasen, Lernschritte und Verhalten der Kinder in Einzel- und Gruppensituationen. Die Einzelbeobachtungen werden in den von der Kindergarteninspektorin approbierten Beobachtungsbögen für jedes einzelne Kind standardisiert dokumentiert und enthalten u.a. Feststellungen des Sprachstandes.
- c) Die Reflexionen beziehen sich auf das gesamte Bildungsgeschehen und haben zu beinhalten
 - die Beobachtungen und Einschätzungen der Bildungswirksamkeit der kindlichen Lern- und Entwicklungsprozesse, insbesondere der Sprachentwicklung,
 - die Elternarbeit und
 - die Auseinandersetzung mit Evaluationsfragen.

Die Beobachtungen und Dokumentationen gemäß lit. b und c bilden die Basis für nachfolgende Vorbereitungsarbeiten, Elterneinzelgespräche, individuellen Sprachförderungsmaßnahmen und erforderlichenfalls für die Unterstützung durch externe Fachleute.

(4) Die Beobachtungen beginnen grundsätzlich bei jedem Kind mit dem Kindergarteneintritt. Die standardisierte Dokumentation mit Sprachstandsfeststellung gemäß Abs. 3 lit. b hat bei den vierjährigen Kindern ab Beginn des Kindergartenjahres zu erfolgen. Die Kinder-

gartenpädagogin hat die Ergebnisse und die notwendigen Fördermaßnahmen mit den Eltern zu besprechen. Das Ausmaß der Sprachförderung erfolgt nach Maßgabe des § 5. Die Erfolge der Fördermaßnahmen sind im darauffolgenden Herbst bei jedem geförderten Kind nach dem selben Modus festzustellen und zu dokumentieren.

(5) Bis zum Beginn des Kindergartenjahres hat die Kindergartenpädagogin eine schriftliche Jahresplanung mit einer pädagogischen Konzeption zu erstellen und die praktischen Vorbereitungen für den Kindergartenbeginn abzuschließen. Die Konzeption ist aufgrund einer Situationsanalyse nach Maßgabe der Rahmenbedingungen im Kindergarten, der Gruppenstruktur, des familiären Umfeldes und der örtlichen Gegebenheiten spezifisch für jede Kindergartengruppe zu erstellen. Sie hat insbesondere pädagogisch relevante Unterschiede der Kinder sowie die dadurch bedingten Handlungsnotwendigkeiten zu enthalten.

(6) Die Langzeit-, Wochen- und detaillierten Tagesplanungen hat jede Kindergartenpädagogin – gegebenenfalls in Abstimmung mit Kolleginnen – selbst außerhalb des Kinderdienstes zu erstellen; dasselbe gilt für die Anpassung der pädagogischen Konzeption, Führung der Elterneinzelgespräche und Teambesprechungen. Für Teilzeitpädagoginnen ist die Teilnahme an Teambesprechungen im notwendigen Ausmaß ebenfalls verpflichtend. Bei mehrgruppigen Kindergärten sind auch die koordinierenden bzw. gruppenübergreifenden Arbeiten der Kindergartenleiterin, insbesondere die pädagogische Steuerung, außerhalb des Kinderdienstes durchzuführen. Die organisatorischen Maßnahmen sind im Rahmen des Dienstplanes zu regeln.

(7) Zwischen Kind, Eltern und Kindergartenpädagogin soll sich ein Beziehungsdreieck entwickeln. Die Kindergartenpädagogin hat daher die Kindergartenarbeit für die Eltern transparent zu gestalten und sie über Verhalten und Entwicklung ihres Kindes zu informieren. Erforderlichenfalls hat sie den Eltern zu empfehlen, sich an geeignete Fachleute zu wenden. Pro Jahr sind mindestens drei Elternabende sowie zusätzliche andere geeignete Formen der Elternarbeit anzubieten, die der Information, der Beratung, dem Austausch, der Stärkung der elterlichen Kompetenzen, der elterlichen Mitarbeit sowie der Erleichterung von Übergängen dienen. Elterneinzelgespräche sind anzubieten, um im geschützten Rahmen einen das Kind betreffenden Informationsaustausch zu gewährleisten.

(8) Für die schriftlichen Dokumentationen (Abs. 3) sowie die Planungen, Elterneinzelgespräche, Teambesprechungen und bei mehrgruppigen Kindergärten für die koordinierenden bzw. gruppenübergreifenden Arbeiten der Kindergartenleiterin (Abs. 4 und 5) sind jeder gruppenleitenden Kindergartenpädagogin (Vollzeit) acht bis zehn Dienststunden wöchentlich – Teilzeitkräften jedoch mindestens ein Viertel ihrer Dienstzeit – kinderdienstfrei zur Verfügung zu stellen. Weiteren Kindergartenpädagoginnen ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben – entsprechend der jeweiligen Teamsituation, der internen Absprachen und einer allfälligen organisatorischen Entlastung – die notwendige kinderdienstfreie

Dienstzeit zu gewähren. Unabhängig davon sind für Dokumentation, Elterneinzelgespräche, Planung der Förderung und Koordination im Zusammenhang mit dem Beobachtungsinstrument gemäß Abs. 3 lit. b der zuständigen Kindergartenpädagogin für jedes Kind einmalig zusätzlich zwei Stunden kinderdienstfrei zur Verfügung zu stellen.

(9) Den Leiterinnen von Ganztageskindergärten mit Mittagessen oder von mehrgruppigen Kindergärten ist zur Tragung des zusätzlichen, allenfalls gruppenübergreifenden Organisationsaufwandes die hierfür zusätzlich notwendige kinderdienstfreie Dienstzeit, die bei Leiterinnen von Kindergärten mit vier oder mehr Gruppen mindestens zwei weitere Dienststunden/Woche umfasst, zu gewähren.

§ 5

Voraussetzungen der pädagogischen Kindergartenarbeit unter besonderen Verhältnissen

(1) Ab vier Kindern mit Sprachförderbedarf ist für die Sprachförderung je Gruppe eine zusätzliche Kindergartenpädagogin im Ausmaß von mindestens drei Stunden pro Woche beizuziehen.

(2) In Kindergartengruppen mit ausschließlich dreijährigen Kindern dürfen einer Kindergartenpädagogin höchstens sieben Kinder und zwei Kindergartenpädagoginnen acht bis höchstens 15 Kinder anvertraut werden. Ein allfälliger Sprachförderbedarf ist nach Maßgabe des Abs. 1 zu berücksichtigen.

(3) In altersgemischten Kindergartengruppen sind, wenn der Anteil an Dreijährigen und Kindern mit Sprachförderbedarf ein Drittel der Gruppengröße übersteigt, zusätzliche Stundenkontingente pro Gruppe und Kindergartenjahr zur Verfügung zu stellen. Die Einteilung ist nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption und der besonderen Gruppensituation durchzuführen. Das Stundenkontingent beträgt bei

- a) einer Kindergartenpädagogin (9 bis 16 Kinder) mindestens 640 Stunden und
- b) bei zwei Kindergartenpädagoginnen (17 bis 23 Kinder) mindestens 320 Stunden.

(4) Wenn in den Fällen der Abs. 2 und 3 keine zusätzliche Kindergartenpädagogin zur Verfügung steht, ist zur Unterstützung der Gruppenleiterin, die in diesem Fall die Sprachförderung durchzuführen hat, eine Kindergartenhelferin zur Verfügung zu stellen. Der zusätzlichen, ansonsten der gruppenleitenden Kindergartenpädagogin ist die notwendige Vorbereitungszeit zu gewähren. Bei der Anstellung einer zusätzlichen Kindergartenpädagogin bzw. -helferin ist – gegebenenfalls kindergarten- bzw. gemeindeübergreifend – ein Beschäftigungsausmaß von zumindest 50 % anzustreben.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf be-

stimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

(2) Unter „Kinderdienst“ sind jene Zeiten zu verstehen, in denen für die Kindergartenpädagogin eine Aufsichtspflicht über Kinder des Kindergartens besteht.

(3) An die Stelle der Eltern treten gegebenenfalls die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

(4) Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan, LGBl.Nr. 30/2004, außer Kraft.